

# **Fachinformation**

## Abbruchanzeigen

**Abbruch/Beseitigung von Anlagen nach  
Bauordnung (BauO) NRW 2018  
Was ist aus umweltrechtlicher Sicht zu beachten?**

# Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund .....	2
2 Konkrete Hinweise zu verschiedenen umweltrechtlichen Bereichen .....	3
2.1 Abfallrechtliche Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) .....	3
2.2 Gebäudeabbrüche und Altlastenverdachtsflächen .....	7
2.3 Gewässerschutzrechtliche Hinweise .....	7
2.4 Immissionsschutzrechtliche Hinweise für Abbruch-Anzeigen .....	8
2.5 Naturschutzrechtliche Bestimmungen .....	9
2.6 Abriss baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen .....	10

# 1 Hintergrund

Beim Abbruch bzw. der Beseitigung sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich einzuhalten, beispielsweise zum Naturschutz, Baumschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und zur Kreislaufwirtschaft. Die Beseitigung von Anlagen ist grundsätzlich genehmigungsfrei gestellt gem. § 62 Abs. 3 BauO NRW 2018. Die Beseitigung bestimmter Anlagen und Gebäude ist jedoch gemäß § 62 Abs.3 Satz 2 BauO NRW anzeigebedürftig.

Genehmigungsfrei sind

1. Anlagen nach § 62 Abs. 1 BauO NRW
2. freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3
3. sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 Meter

Anzeigebedürftig ist die Beseitigung von

1. nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3
2. Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5
3. sonstigen Anlagen, mit einer Höhe von über 10 Meter

In den Fällen des § 62 Abs. 3 S. 2 BauO NRW ist die Beseitigung von der Bauherrschaft dem Bauordnungsamt vorab schriftlich anzuzeigen.

Mit der Beseitigung darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft den mängelfreien Eingang der Anzeige bestätigt hat.

Die Bauaufsicht prüft jedoch ein anzeigepflichtiges Abbruchvorhaben nicht. Die Bestätigung des „mängelfreien“ Eingangs beinhaltet lediglich die Feststellung, dass der Anzeige die Aussage „eines qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist“ beigefügt ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sowohl im Falle der Anzeigefreiheit als auch im Falle eines Anzeigeverfahrens die Bauherrschaft nicht von der selbstständigen Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften entbunden ist (§ 60 Abs. 2 BauO NRW). Die Verantwortung obliegt in diesem Falle der Bauherrschaft (§ 52 BauO NRW) sowie im Rahmen Ihres „Wirkungskreises“ den Entwurfsverfassern, Unternehmern und Bauleitenden. Neben den umweltrechtlichen können dies auch weitere öffentlich-rechtliche Belange sein.

## **2 Konkrete Hinweise**

# zu verschiedenen umweltrechtlichen Bereichen

### **2.1 Abfallrechtliche Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

#### **Abfallverwertung und -entsorgung**

Die bei der Abbruchmaßnahme anfallenden Abfallstoffe sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl.IS.212) der geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Abfallverwertung ist dabei Vorrang vor der sonstigen Entsorgung einzuräumen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind Bau- und Abbruchabfälle nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl.IS. 896) getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 GewAbfV vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Abfälle, die beseitigt werden müssen, sind – soweit die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 in der derzeit geltenden Fassung hierfür einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreibt – der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen. Zu beseitigende Abfälle, die aufgrund ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Aachen ausgeschlossen sind, sind den in der Satzung benannten Entsorgungsanlagen zuzuführen.

#### **Räumung von Gebäuden**

Vor Durchführung der Abbruchmaßnahme sind die abzubrechenden Gebäude komplett zu räumen. Es dürfen sich hierin keine Abfälle, wassergefährdende Flüssigkeiten oder Chemikalien jedweder Art mehr befinden. In den Gebäuden befindliche Sonderabfälle sind der geordneten Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

Haus- und Sperrmüll sind gesondert zu erfassen und dem Entsorgungs- und Logistikzentrum Warden bzw. der Müllverbrennungsanlage Weisweiler zuzuführen.

Vor Durchführung der Abbruchmaßnahme hat eine abschließende Überprüfung sämtlicher Gebäudeteile und des Grundstückes im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Räumung und Entsorgung der Abfallstoffe durch den Bauherren oder einen Vertreter zu erfolgen.

#### **Sonderabfallentsorgung von Leuchtstoffröhren**

Leuchtstofflampen sowie in derartigen Beleuchtungseinrichtungen installierte PCB-haltige Kleinkondensatoren sind vor dem Abbruch zu demontieren und getrennt zu erfassen.

Die Leuchtstoffröhren sind unter der Bezeichnung „Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle“, Abfallschlüsselnummer 200121\*, die Kondensatoren als „Kondensatoren, die PCB enthalten“, Abfallschlüsselnummer 160209\*, der Sonderabfallentsorgung zuzuführen.

## **Ermittlung gefährlicher Baustoffe**

Vor Beginn ist zu ermitteln, ob bei der Abbruchmaßnahme Baustoffe anfallen, die gefährliche Stoffe freisetzen können.

Dies können asbesthaltige Baustoffe wie Welleternitplatten, Eternitwandverkleidungen, asbesthaltige Dachpappen, Isoliermaterialien aus dem Heizungsbau oder Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern (KMF), wie Glas- oder Steinwolle, mit krebserzeugenden Fasern sein.

Die Demontage und Entsorgung der gefährlichen Baustoffe hat so zu erfolgen, dass eine Freisetzung von gefährlichen Fasern verhindert wird. Die Vorschriften der TRGS 519 bzw. TRGS 521 sind zu beachten. Die Arbeiten sowie die Art und Weise der Demontage der asbesthaltigen Baustoffe ist der Bezirksregierung Köln, Abteilung Arbeitsschutz, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, vorab anzuzeigen.

## **Asbesthaltige Abfälle**

Asbesthaltige Abfälle sind gefährliche Abfälle, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Eine Weiterverwendung asbesthaltiger Materialien ist nicht zulässig. Asbesthaltige Abfälle dürfen Bau- und Gewerbeabfallsortieranlagen nicht zugeführt werden. Die Abfälle sind der ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

Asbesthaltige Abfälle, die als „asbesthaltige Baustoffe“, Abfallschlüsselnummer 170605\* einzustufen sind, unterliegen gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen dem Anschluss- und Benutzungszwang und sind der Deponie Vereinigte Ville in Erftstadt-Liblar (Tel.: 0221 7170-0) oder der Deponie Brüggen II im Kreis Viersen (Tel.: 02162 3763114) zuzuführen. Die Annahme- und Lieferbedingungen können auf den Internetseite [www.avgkoeln.de](http://www.avgkoeln.de) bzw. [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) eingesehen werden.

Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und zu befördern. Nicht geeignet sind Behältnisse, die nur durch Schüttvorgänge entleert werden können, wie z.B. Absetzmulden. Absetzmulden sind nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen an der Entsorgungsanlage mittels Hebevorrichtungen erlauben. Die Behältnisse sind entsprechend der GefStoffV in Verbindung mit der TRGS 519 zu kennzeichnen.

## **Mineralische Dämmstoffe**

Dämmstoffe aus künstlichen mineralischen Fasern (KMF) können krebserzeugende Fasern enthalten. Gemäß Anhang II der Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) dürfen Zubereitungen und Erzeugnisse, die künstliche Mineralfasern mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, nicht mehr zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen verwendet werden. Bei älteren Dämmstoffen, die vor dem 01.10.2000 in den Verkehr gebracht wurden, ist davon auszugehen, dass der in der Verordnung aufgeführte Gehalt an künstlichen Mineralfasern überschritten wird. Somit ist eine weitere Verwendung der Dämmstoffe nicht zulässig. Eine weitere Verwendung ist allenfalls dann zulässig, wenn die Untersuchung der Dämmstoffe durch ein zugelassenes Institut deren Unbedenklichkeit ergibt.

Mineralische Dämmstoffe sind getrennt zu erfassen und unter der Bezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“, Abfallschlüsselnummer 170603\*, zu entsorgen. Bei der Demontage sowie dem Transport der Dämmstoffe ist eine Freisetzung von Stäuben wirksam zu unterbinden. Die Dämmstoffe sind am Entstehungsort staubsicher zu verpacken und ggf. zu befeuchten. Die technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 sind zu beachten. Nur mineralische Dämmstoffe, deren Schadlosigkeit zweifelsfrei feststeht (z. B. durch eine entsprechende Untersuchung), können als „Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“, Abfallschlüsselnummer 170604, entsorgt werden.

### **Teerhaltige Dachpappen**

Teerhaltige Dachpappen sind gesondert vom sonstigen Bauschutt zu erfassen und unter der Bezeichnung „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“, Abfallschlüsselnummer 170303\*, der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Soweit beabsichtigt ist, die Dachpappen der Müllverbrennungsanlage Weisweiler zuzuführen, bedarf es im Vorfeld der Entsorgung der Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage, der AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403 8766-0.

### **Holzabfälle**

Beim Abbruch anfallende Holzabfälle sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl.I, S.3302) zu erfassen und zu entsorgen.

Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, wie Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerke und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke und Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich sind unter der Bezeichnung „Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist“, Abfallschlüsselnummer 170204\*, der Sonderabfallentsorgung bzw. Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Mit PCB belastete Dämm- und Schallschutzplatten sind unter der Bezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“, Abfallschlüsselnummer 170603\*, der gesonderten Entsorgung zuzuführen. Dämm- und Schallschutzplatten mit einem Gesamtchlorgehalt von weniger als 1% sind der Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler zuzuführen. Materialien mit höherem Chlorgehalt sind in einer geeigneten Sonderabfallverbrennungsanlage zu entsorgen.

### **Dämmstoffe aus Styropor**

Dämmstoffe aus Polystyrol (Styropor) können das Flammschutzmittel HBCD (Hexabromcyclododecan) enthalten. HBCD ist ein persistenter organischer Schadstoff (POP). Persistente organische Schadstoffe sollen dem Stoffkreislauf entzogen und zerstört werden. Geeignete Entsorgungsanlagen für HBCD-haltige Abfälle sind Verbrennungsanlagen.

Seit dem 01.08.2017 unterliegen Abfälle mit einem Gehalt von 0,1 % bis 3 % HBCD der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-AbfallÜberwV).

Dies bedeutet, dass die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen, die unter die Verordnung fallen, nachgewiesen werden muss. Ebenfalls muss die Entsorgung von Gemischen, die HBCD-haltige Abfälle enthalten, nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung zur Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006 (BGBl.I, S.2298).

HBCD-haltige Styroporabfälle fallen in aller Regel unter die POP-AbfallÜberwV. In der Praxis erfolgt die Nachweisführung mittels Sammelentsorgungsnachweisen und Übernahmescheine.

Getrennt gesammelte Fraktionen von Polystyrolabfällen, die unter die POP-AbfallÜberwV fallen, sind als „Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“, Abfallschlüsselnummer 170604, zu entsorgen. Abfallgemische, die HBCD-haltige Styroporabfälle enthalten, können als „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“, Abfallschlüsselnummer 170904, entsorgt werden.

Getrennt gesammelte Fraktionen von HBCD-haltigem Polystyrol und HBCD-haltige Baumischabfälle können der Müllverbrennungsanlage Weisweiler zugeführt werden. Die Annahme ist vorab mit dem Betreiber der Anlage, der AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403 8766-0, abzustimmen.

### **Nachweis der Entsorgung von gefährlichen Abfällen**

Bei Leuchtstoffröhren, PCB-haltigen Kondensatoren, Asbestabfällen, mineralischen Dämmstoffen mit krebserregenden Fasern, teerhaltigen Dachpappen, mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzern sowie PCB-haltigen Dämm- und Schallschutzplatten handelt es sich um gefährliche Abfälle.

Die Entsorgung der Abfälle hat – entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006 (BGBl.I, S.2298) – mittels des Entsorgungsnachweisverfahrens zu erfolgen.

Die entsprechenden Entsorgungsbelege (Begleitscheine, Übernahmescheine) sind auf Verlangen dem Fachbereich Umwelt, Abteilung 36/500, Reumontstraße 1, 52064 Aachen vorzulegen.

### **Genehmigungsbedarf des Wiedereinbaus von Abbruchmaterialien**

Sollte beabsichtigt werden, Abbruchmaterialien auf dem Gelände wieder einzubauen, z. B. als Auffüllmaterialien oder Tragschicht, so Bedarf dies vorab der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen, Reumontstraße 1, 52064 Aachen, Tel.: 0241 432-36310.

### **Verunreinigungen mit Gefährdungspotenzial für Boden und Grundwasser**

Sollten bei Abbruch- oder Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf Verunreinigungen (z. B. auffällig verfärbte oder riechende Flüssigkeiten, Bauwerksteile oder Bodenmaterialien) festgestellt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie den Boden oder das Grundwasser gefährden können, ist unverzüglich der Fachbereich Umwelt (Tel.:0241 432-36500, -36510, -36512 oder -36502) zu benachrichtigen.

## 2.2 Gebäudeabbrüche und Altlastenverdachtsflächen

Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten Eingriffe in den Boden oder Entsiegelungsmaßnahmen erfolgen, ist vorab zu klären, ob es sich um eine Altlastenverdachtsfläche oder eine Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen handelt.

Als altlastenverdächtige Fläche gelten zum einen Altstandorte, d. h. Grundstücke, auf denen in der Vergangenheit eine Nutzung stattfand, die möglicherweise zu Boden- und Bauwerksverunreinigungen geführt hat (z. B. Tankstelle, Tuchfabrik, chemische Reinigung). Weiterhin fallen darunter sogenannte Altablagerungen, bei denen der Verdacht besteht, dass das ursprüngliche Gelände mit Fremdmaterial aufgefüllt wurde (z. B. verfüllte Geländesenken, ehemalige Mülldeponien, verfüllte Steinbrüche).

Die Untere Bodenschutzbehörde führt ein Altlastenverdachtsflächenkataster. Das Kataster enthält ebenfalls Daten von aktuellen Gewerbebetrieben, die möglicherweise schädliche Bodenveränderungen herbeiführen können. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Auskünfte erteilen Martin Lürkens, Tel.: 0241 432-36521, martin.luerkens@mail.aachen.de, und Dr. Susanne Frey-Wehrmann, Tel.: 0241 432-36520, susanne.frey.wehrmann@mail.aachen.de.

## 2.3 Gewässerschutzrechtliche Hinweise

Falls das Baugrundstück in Trennkanalisation entwässert wird und im Rahmen des Abbruchs Wasser zur Niederschlagung von Staubemissionen verwendet werden soll, darf dieses Wasser nur in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Vorhandene Ableitungen in die Reinwasserkanalisation sind während der Bauzeit zu verschließen.

### **Hinweise zu gewerblichem Abwasser**

Der Betreiber hat bei Stilllegung der Abwasserbehandlungsanlage dafür Sorge zu tragen, dass diese restlos entleert wird. Sämtliche anfallenden Inhaltsstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwVS)**

Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage) alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Absatz 4 AwSV).

Auf eine mögliche Fachbetriebspflicht wird hingewiesen (§ 45 AwSV).

Nach geltendem Recht sind prüfpflichtige Anlagen bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 46 AwSV).

## 2.4 Immissionsschutzrechtliche Hinweise für Abbruch-Anzeigen

### Betriebszeiten

Während der Gesamtdauer der Abbruchmaßnahmen wird die Tagzeit gemäß AVV-Baulärm auf den Zeitraum von 7 bis 20 Uhr festgesetzt. Arbeiten, Anlieferungen sowie Abtransport von Material außerhalb dieser Zeiten sind im Regelfall nicht zulässig. Im Einzelfall kann auf Antrag hiervon abgewichen werden, dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nachrichtswerte der AVV-Baulärm eingehalten sind.

### Luftschall

Die von der Abbruchgenehmigung erfassten Arbeiten sind schalltechnisch so auszuführen, dass die von diesen Arbeiten verursachten Geräuschemissionen folgende Werte (siehe Ziffer 3.1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) nicht überschreiten: **tags 60 dB(A)**.

Der festgesetzte Immissionsrichtwert ist am nächstbenachbarten Wohnhaus (maßgeblicher Immissionsort) in mindestens 4 Meter Höhe über dem Erdboden einzuhalten. Gemessen und bewertet nach AVV Baulärm vom 19.08.1970 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen) in Verbindung mit TA-Lärm vom August 1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

### Körperschall

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 **tags 35 dB(A)**.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten (TA-Lärm Nr. 6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden).

### Staub

Staubentwicklungen während der Abbrucharbeiten sind zu vermeiden, soweit dies der Stand der Technik zulässt. Zu diesem Zweck sind u. a. folgende Maßnahmen geeignet:

- Erfassung und Absaugung des Staubes am Entstehungsort (soweit möglich)
- Kapselung der Arbeitsbereiche
- Benutzung von Schuttkegeln
- Abdecken der Container
- Befeuchtung von Abbruchmaterial beim Abreißen, Aufhalden bzw. Abtransport

Das Material ist ständig so zu befeuchten, dass **Staubaufwirbelungen und sichtbare Staubfahnen verhindert** werden (zu diesem Zweck hat sich der Einsatz von Wasserdampf-Monitoren bewährt).

Der Einsatz von „C-Schläuchen“ ist zur Staubbindung ungeeignet und entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Befeuchtung ist so durchzuführen, dass kein Überschusswasser entsteht.

Die für das Befeuchten des Materials und der Fahrwege notwendigen Gerätschaften (Hydranten, Schläuche, Beregnungsanlagen usw.) müssen bei Aufnahme der Abbrucharbeiten auf der Baustelle vorhanden sein.

Die Fallhöhen des gebrochenen Materials sind so gering zu halten, wie es mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist (z. B. durch Schuttkegel).

Der Baustellenbereich und die umgebenden öffentlichen Straßen, soweit sie der Baustelle zugerechnet werden können, sind ständig von Verschmutzungen frei zu halten. Zu diesem Zweck sind die genannten Bereiche im Bedarfsfall nass zu reinigen.

## **Erschütterungen**

Einwirkungen auf den Menschen

Die Anwohner sind rechtzeitig über Zeitabschnitte mit besonders erschütterungsintensiven Arbeiten zu informieren.

Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150-2 für Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen sind einzuhalten.

Die Anhaltswerte sind gemäß den Vorgaben der DIN 4150-2 zu Ermitteln und zu Beurteilen.

Einwirkungen auf bauliche Anlagen

Bei kurzzeitigen Erschütterungseinwirkungen sind die Anhaltswerte der Tabelle 1 DIN 4150-3 einzuhalten.

Bei nicht kurzzeitigen Erschütterungseinwirkungen sind die Anhaltswerte der Tabelle 3 DIN 4150-3 einzuhalten:

- bei Wohngebäuden eine Schwinggeschwindigkeit von maximal 5 mm/s horizontale Deckenschwingung oder 10 mm/s vertikale Deckenschwingung gemäß Zeile 2 Tabelle 3 DIN 4150-3,
- bei besonders empfindlichen Bauten (z. B. denkmalgeschützten) eine Schwinggeschwindigkeit von maximal 2,5 mm/s gemäß Zeile 3 Tabelle 3 DIN 4150-3.

## **Weitere Immissionsschutzrechtliche Hinweise:**

- Auf die Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34) in der Fassung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648) wird hingewiesen. Insbesondere der Abschnitt 4 (Schutzmaßnahmen) ist zu beachten
- Mit den Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind nur solche Firmen zu beauftragen, die mit den Arbeiten an sich, den dabei auftretenden Gefahren sowie den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen verfügen.
- Der Abbruch von asbesthaltigen Gebäuden oder Gebäudeteilen und der Umgang mit Asbest darf nur entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 – *Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Ausgabe Januar 2014, zuletzt geändert am 02.03.2015)* – erfolgen. Die TRGS 519 enthält neben Angaben zu besondere Schutzmaßnahmen auch Vorgaben für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen.
- Der nicht sach- und fachgerechte Umgang mit Asbest oder sonstigen Gefahrstoffen kann nach Abschnitt 7 der Gefahrstoffverordnung eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat darstellen.

## **2.5 Naturschutzrechtliche Bestimmungen**

Nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) der Europäischen Union sind alle europäischen Fledermausarten streng und alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt. Eine Vielzahl heimischer Vogelarten fällt ebenfalls in die Schutzkategorie der streng geschützten Arten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union wurden in das deutsche Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übertragen und betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierzu zählen grundsätzlich auch alle streng geschützten Arten) zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Artenschutzrelevanz beim Abriss von Gebäuden**

Grundsätzlich stellt jedes Gebäude einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse oder eine Brutstätte für Vögel dar. Somit fallen Maßnahmen an Gebäuden ebenfalls unter die genannten Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes.

Da ein Verstoß gegen diese Verbote zumindest den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, unter Umständen sogar den einer Straftat erfüllt, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Im Vorfeld von Abrissmaßnahmen sind Gebäude gründlich auf eventuelle Vorkommen geschützter Tierarten (z. B. Vogelnester oder -horste, Fledermausquartiere in Dachstühlen, auf Speichern, in leer stehenden Räumen oder an bzw. in den Außenmauern) zu untersuchen. Bei größeren Objekten sollte diese Untersuchung bei einem qualifizierten Gutachter in Auftrag gegeben werden. Nähere Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde (Tel.: 0241 432-36428, winfried.engels@mail.aachen.de).
- Ergeben sich trotz negativer Untersuchungsergebnisse erst bei den eigentlichen Ausbau-, Umbau- und Abrissmaßnahmen konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder brütender Vögel, ist jegliche Bautätigkeit sofort zu stoppen und die untere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet dann zeitnah darüber, in welcher Form und wann die Maßnahme fortgeführt werden darf.

## **2.6 Abriss baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen**

Wird beabsichtigt, auf einem Grundstück im Geltungsbereich der v. g. Satzung bauliche Anlagen jeglicher Art abzureißen, so ist bei Vorhandensein von geschützten Bäumen rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten beim Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen (Baumschutz) entsprechend dem § 5 der Baumschutzsatzung ein schriftlicher Antrag auf Abriss einzureichen. Mit dem Antrag auf Abriss baulicher Anlagen ist ein amtlicher Lageplan einzureichen, in dem neben dem zum Abriss vorgesehenen baulichen Anlagen auch die auf dem Grundstück vorhandenen gem. § 2 der Baumschutzsatzung geschützten Bäume (Baumstandort, die Art, die Höhe, die Kronenauslage/Kronentraufbereich und unter Angabe des Stammumfanges) maßstäblich einzutragen sind. Analog hierzu siehe § 7 der Satzung.

Soweit die Kronenauslagen (Kronentraufbereich) von den geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das betroffene Grundstück reichen, sind auch diese im Lageplan darzustellen.

Die Stadt Aachen kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes oder der sonstig dinglich Berechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Abrissmaßnahmen. Analog hierzu siehe § 8 der Satzung.

Wird durch die Abrissmaßnahme städtischer Baumbestand betroffen, ist grundsätzlich gleichermaßen zu verfahren, wie zuvor beschrieben.

Die Baumschutzsatzung in der derzeit gültigen Fassung vom 14.11.2018 findet sich auf der

Internetseite der Stadt Aachen unter

[www.aachen.de/baumschutz](http://www.aachen.de/baumschutz)

Auskünfte zum Thema Baumschutz(satzung) gibt es bei Jürgen Drautmann, [juergen.drautmann@mail.aachen.de](mailto:juergen.drautmann@mail.aachen.de)  
oder 0241 432-36440.